



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

über die Aufhebung von Satzung und Gebührenordnung der Notunterkunft sowie Aufhebung von Gebührenordnungen nicht mehr betriebener Übergangsheime

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) i. V. m. den §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S., 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Novellierung des Kurortgesetzes sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Gesetze und Verordnungen vom 11.12.2007 (GV. NRW 2008, S. 8, 13), des § 6 des Landesaufnahmegesetzes NRW vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 95) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2006 (GV. NRW. S. 570) sowie des § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 5 Buchstabe a) und b) des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631) hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgendes beschlossen:

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Notunterkünfte und der Übergangsheime „Alte Landstraße 31 a/b und Tulpenweg 11 a/b sowie die Satzung über die Notunterkünfte in der Gemeinde Lindlar sind ersatzlos aufzuheben.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Aufhebung über die Satzung und Gebührenordnung der Notunterkunft sowie die Aufhebung von Gebührenordnungen nicht mehr betriebener Übergangsheime werden hiermit unter Hinweis auf § 7 Absatz 6 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 08.01.2009

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister